Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 3810

Der Bundesminister der Justiz
3120/1 Sd.H.-43435/52

Bonn, den 20. Oktober 1952

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: Uneheliche Kinder der Besatzungsangehörigen
- Nrn. 2191, 3110 der Drucksachen -

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 198. Sitzung vom 12. März 1952 die Bundesregierung ersucht, mit der Alliierten Hohen Kommission alsbald Verhandlungen aufzunehmen mit dem Ziel,

1. die richterliche Feststellung der Vaterschaft von Kindern zu ermöglichen, die in Deutschland von deutschen Müttern unehelich geboren und von Besatzungsangehörigen oder diesen gleichgestellten Personen gezeugt wurden,
2. diesen Kindern den Unterhalt zu sichern.

Hierzu beehre ich mich mitzuteilen, daß diese Fragen im Rahmen der Verhandlungen über den Deutschlandvertrag und seine Zusatzverträge wie folgt geregelt worden sind:

Gemäß Art. 9 des Vertrages über die Rechte und Pflichten ausländischer Streitkräfte und ihrer Mitglieder in der Bundesrepublik Deutschland (Truppenvertrag) werden die Mitglieder der alliierten Streitkräfte in nicht-strafrechtlichen Angelegenheiten künftig uneingeschränkt der deutschen Gerichtsbarkeit unterliegen. Sie werden damit vor deutschen Gerichten sowohl auf Feststellung der Vaterschaft als auch auf Unterhaltszahlung verklagt werden können und zwar unabhängig davon, ob das Kind vor oder nach dem Inkrafttreten des Vertragswerks geboren ist. Für Unterhaltsklagen sind jedoch die deutschen Gerichte gemäß Art. 3 Abs. 3a (ii) Satz 2 des I. Teiles des Vertrages zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen (Überleitungsvertrag) nur zuständig, soweit Unterhalt für die Zeit nach Inkrafttreten des Vertragswerks verlangt wird; eine Zuständigkeit der deutschen Gerichte auch für Klagen auf Unterhalt für die Zeit vor dem Inkrafttreten der Verträge hat sich leider nicht erreichen lassen. Voraussetzung für die Anrufung deutscher Gerichte ist, daß der Beklagte gemäß den Grundsätzen der Zivilprozeßordnung im Bundesgebiet einen Gerichtsstand hat; dies wird bei Unterhaltsklagen in der Regel nicht mehr der Fall sein, wenn der Beklagte das Bundesgebiet wieder verlassen hat.

Die Zwangsvollstreckung aus vollstreckbaren Titeln deutscher Gerichte auf Zahlung von Unterhalt ist nach Maßgabe des Art. 10 des Truppenvertrages gegen Mitglieder der Streitkräfte zulässig. Dienstbezüge von Mitgliedern der Streitkräfte unterliegen dabei nach Art. 10 Abs. 5 des Truppenvertrages der Zwangsvollstreckung nur insoweit, als dies nach den Vorschriften der beteiligten Macht zulässig ist; dem anglo-amerikanischen Recht ist eine Gehaltspfändung bei Militärpersonen unbekannt. Jedoch treffen die Behörden der Streitkräfte nach der allgemeinen Bestimmung des Art. 10 Abs. 1 des Truppenvertrages auch in derartigen Fällen im Rahmen ihrer dienstlichen Vorschriften alle geeigneten Maßnahmen, um auf die Erfüllung gerichtlich festgestellter Verbindlichkeiten der Mitglieder der Streitkräfte hinzuwirken.

Dr. Dehler

Druck: Peter Meier, Buisdorf-Siegburg
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Str. 30
und Wiesbaden, Nietzschestr. 1